



## Hinweise zur Beantragung einer Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis

„Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen oder sich Abschriften erteilen lassen. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sowie Notarinnen und Notare sind befugt, das Baulastenverzeichnis einzusehen, ohne dass es der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf“, § 84 Abs. 5 BbgBO.

### Berechtigtes Interesse liegt vor bei:

- Eigentümern
- potenziellen Käufern
- Banken
- Erbbauberechtigten
- Auflassungsvorgemerkten
- Notarinnen/Notaren
- Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen/Vermessungsingenieuren

### Einzureichende Unterlagen:

- unterschriebenes Antragsformular ([https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/media.php/91/Antrag\\_auf\\_Baulastenauskunft\\_v2-2\\_final.pdf](https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/media.php/91/Antrag_auf_Baulastenauskunft_v2-2_final.pdf))
- Nachweis des berechtigten Interesses
  - Vollmacht Grundstückseigentümer
  - Entwurf Kaufvertrag (die Seiten mit den Angaben zum Kaufgegenstand und zu den Vertragsparteien sind ausreichend)
  - Vorlage von sonstiger Korrespondenz
  - Nachweis Erbbauberechtigter oder Auflassungsvorgemerkter

Die Unterlagen können per Post, per Fax (03375 26-2422) oder per E-Mail ([baulast@dahme-spreewald.de](mailto:baulast@dahme-spreewald.de)) eingereicht werden.

Die Auskünfte werden grundstücksbezogen und gebührenpflichtig erteilt. Auch Negativauskünfte sind gebührenpflichtig.